

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schempp-Hirth Gruppe

I Geltungsbereich

Es gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SCHEMPP-HIRTH in Kenntnis von Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von diesen Einkaufsbedingungen abweichen bzw. diesen entgegenstehen, Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Anders lautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten bzw. Auftragnehmers gelten nur, wenn SCHEMPP-HIRTH sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

II Vertragsschluss

1. SCHEMPP-HIRTH wird dem Lieferanten eine schriftliche Bestellung übersenden. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung im Wege der elektronischen Datenübertragung gewahrt. Mündliche Bestellungen oder Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie durch den Einkauf von SCHEMPP-HIRTH schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
2. Die Bestellung gilt als angenommen, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 3 Tagen widerspricht.
3. Ändert der Lieferant die Bestellung ab, so ist der Besteller SCHEMPP-HIRTH hieran nicht gebunden. Die abgeänderte Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als neues Angebot, an dieses der Lieferant bis 14 Tage nach Eingang bei SCHEMPP-HIRTH gebunden ist. Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, SCHEMPP-HIRTH in der Bestellung auf Änderungen im Vergleich zu früheren Vertragsbedingungen oder Katalogangaben schriftlich aufmerksam zu machen. Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Annahme der geänderten Bedingungen durch SCHEMPP-HIRTH zustande.

III Lieferbedingungen

1. Vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2020), an den von SCHEMPP-HIRTH bezeichneten Ort, einschließlich Verpackung.
2. Die Annahme der Ware durch SCHEMPP-HIRTH erfolgt nur unter Vorbehalt der Überprüfung auf Mängel, vertragsgemäße Beschaffenheit, garantierte Eigenschaften und Vollständigkeit.
3. Beigestellte Stoffe und Teile sind SCHEMPP-HIRTH kostenfrei zurückzusenden, wenn und soweit sie zur Ausführung der Lieferung nicht mehr benötigt werden.
4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Der Lieferschein ist mit Art und Umfang sowie der Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer zu versehen.
5. Vor Absendung der Ware ist SCHEMPP-HIRTH schriftlich über Wert, Gewicht sowie über den Absendetag zu informieren.
6. Soweit der Lieferant Materialproben, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch die Übergabe dieser Dokumente voraus.
7. Zur Entgegennahme nicht vertraglich vereinbarter Teil- oder Mehrlieferungen ist SCHEMPP-HIRTH nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt, falls die Ware vor dem vereinbarten Termin geliefert wird. Gegebenenfalls ist SCHEMPP-HIRTH berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.
8. Entstehen SCHEMPP-HIRTH infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

IV Leistungszeit

1. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, SCHEMPP-HIRTH unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zur Einhaltung der ursprünglich vereinbarten Liefertermine bleibt unberührt.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von SCHEMPP-HIRTH zu liefernde Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz frühzeitiger schriftlicher Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

V. Verzug

1. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Liefertermine oder bei feststehender Terminüberschreitung stehen SCHEMPP-HIRTH Rechte und Ansprüche – einschließlich solcher auf Schadensersatz – nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten Frist ist SCHEMPP-HIRTH insbesondere berechtigt Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und kann auf Kosten des Lieferanten Deckungskäufe vornehmen. Hat der Lieferant seine Nichtleistung nicht zu vertreten, so kann SCHEMPP-HIRTH nicht Schadensersatz statt der Leistung fordern, ist aber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. SCHEMPP-HIRTH weist darauf hin, dass ihm bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine auch deshalb Schaden entstehen kann, weil er Lieferpflichten und Liefertermine gegenüber seinen Kunden eingehet, die termingerechte und ordnungsgemäße Lieferung des Lieferanten voraussetzen.
3. Unbeschadet des Rechts, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, gilt als Vertragsstrafe 0,1 % des Nettoauftragswertes für jede angefangene Woche der Überschreitung, höchstens jedoch insgesamt 0,5% des Nettoauftragswertes als vereinbart. Die Vertragsstrafe kann auch nach Erhalt der Leistung bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es eines Vorbehaltes bedarf. Dem LIEF. steht das Recht zu, nachzuweisen, dass infolge des Verzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

VI Überprüfungsvorbehalt

SCHEMPP-HIRTH behält sich vor, nach eigenem Ermessen jede Ware, sei es beim Lieferanten, sei es bei Dritten, deren sich der Lieferant zur Erfüllung seiner Pflichten bedient – und zwar auch während des Produktionsvorgangs – sowie ferner beim Spediteur oder Lägern, zu überprüfen. Maßgebend für die Überprüfung sind die in der Bestellung festgelegte Warenspezifikation, die vom Lieferanten vorgelegten Muster und garantierten Eigenschaften und sonstige mit dem Lieferanten vereinbarte Festlegungen.

VII Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass die Lieferungen dem neusten Stand der Technik, den in der Bundesrepublik Deutschland für die Produktion, Vertrieb, Verwendung des Lieferantengegenstandes und Unfallverhütung geltenden Bestimmungen sowie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Der Lieferant übernimmt ferner Gewähr dafür, dass die Lieferung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.
2. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung die einschlägigen Gesetze, Verordnungen oder der Stand der Technik und hat dies Einfluss auf die Vertragsleistung, wird der Lieferant SCHEMPP-HIRTH unverzüglich schriftlich über die Änderung und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. SCHEMPP-HIRTH wird innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Im Falle der Freigabe werden die Parteien eine einvernehmliche Kostenregelung auf Grundlage der Bestellung treffen und den Vertrag schriftlich anpassen. Sollte SCHEMPP-HIRTH die Änderung nicht akzeptieren, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.
3. Sind die gelieferten Waren mit einem Mangel behaftet oder werden garantierte Eigenschaften nicht eingehalten, ist SCHEMPP-HIRTH nach seiner Wahl berechtigt, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Ferner ist SCHEMPP-HIRTH berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen den Kaufpreis zu mindern, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
4. SCHEMPP-HIRTH ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit vorliegt.
5. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche wegen Sachmängeln endet mit Ablauf von 24 Monaten seit Inbetriebnahme des Lieferantengegenstandes, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Ablieferung an SCHEMPP-HIRTH. Eine etwaige längere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt jedoch unberührt.

VIII Haftung

1. Es gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen.
2. Für den Fall, dass SCHEMPP-HIRTH von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, SCHEMPP-HIRTH von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant übernehmen in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IX Rechnungen und Zahlungen

1. Die auszufertigende Rechnung ist nach Vertragserfüllung getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Bestellnummern sind anzugeben. Sämtliche Abrechnungsunterlagen sind beizufügen.
2. Rechnungen über Teilleistungen sind mit dem Vermerk Teilleistungsrechnung, Schlussrechnungen mit Vermerk Restleistungsrechnung zu versehen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Zahlungen binnen 10 Tagen ab Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto.
4. Zahlungen sind erst nach Waren- und Rechnungseingang sowie Eintritt des vereinbarten Liefertermins fällig.

X. Aufrechnung/Abtretung

1. SCHEMPP-HIRTH ist berechtigt, mit allen Forderungen, welche ein Unternehmen der SCHEMPP-HIRTH Gruppe gegen den Lieferanten hat, gegen Forderungen aus den einzelnen Bestellungen aufzurechnen.
2. Soweit SCHEMPP-HIRTH Forderungen gegen andere Unternehmen zustehen, die dem gleichen Konzern wie der Lieferant angehören, ist SCHEMPP-HIRTH berechtigt, die Zahlungen so lange zurückzuhalten, bis die Forderungen gegen dieses Unternehmen beglichen sind.
3. Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des Lieferanten außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen.

XI. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeug

1. Sofern SCHEMPP-HIRTH Teile beim Lieferanten beistellt, behält SCHEMPP-HIRTH sich hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für SCHEMPP-HIRTH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, SCHEMPP-HIRTH nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwirbt SCHEMPP-HIRTH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von SCHEMPP-HIRTH beigestellte Sache mit anderen, SCHEMPP-HIRTH nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SCHEMPP-HIRTH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer SCHEMPP-HIRTH anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SCHEMPP-HIRTH.
3. Soweit der Lieferant sich vertraglich zur Herstellung von Werkzeugen verpflichtet, gehen die Werkzeuge nach Fertigstellung und erfolgter Zahlung der Herstellungskosten in das Eigentum von SCHEMPP-HIRTH über. Verbleiben die Werkzeuge zur Fertigung von Teilen beim Lieferanten, wird die Übergabe des Werkzeuges dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge für SCHEMPP-HIRTH besitzt und SCHEMPP-HIRTH den mittelbaren Besitz erlangt. Die Werkzeuge werden dem Lieferanten von SCHEMPP-HIRTH lediglich zu Produktionszwecken überlassen. SCHEMPP-HIRTH ist jederzeit berechtigt, die Werkzeuge vom Lieferanten heraus zu verlangen. Darüber hinaus gelten die in Abs. 4 genannten Regelungen.
4. An dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Werkzeugen behält sich SCHEMPP-HIRTH das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SCHEMPP-HIRTH bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die SCHEMPP-HIRTH gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant SCHEMPP-HIRTH schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; SCHEMPP-HIRTH nimmt die Abtretung an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen von SCHEMPP-HIRTH etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SCHEMPP-HIRTH sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
5. Soweit die SCHEMPP-HIRTH gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht von SCHEMPP-HIRTH bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, ist SCHEMPP-HIRTH auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von SCHEMPP-HIRTH verpflichtet.
6. Alle von SCHEMPP-HIRTH übergebenden Unterlagen bleiben Eigentum von SCHEMPP-HIRTH. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung des Vertrages vollständig, unaufgefordert an SCHEMPP-HIRTH zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom Lieferanten eingeschalteten Sonderfachleute und Sub-Unternehmer, wenn sie sich gegenüber dem Lieferanten in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die SCHEMPP-HIRTH aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen.

XII Exportkontrolle

Der Lieferant hat SCHEMPP-HIRTH so früh wie möglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Liefertermin, alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die SCHEMPP-HIRTH zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrechts bei Ausfuhr, Verbringung und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Güter und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jedes Gut und jede Dienstleistung:

- Die zutreffende Ausfuhrlistenposition (sofern das Gut keiner Ausfuhrlistenposition unterfällt, ist dies anzugeben mit „AL:N“)
- Die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS Code
- Das Ursprungsland (nicht präferenzzieller Ursprung) und
- sofern von SCHEMPP-HIRTH angefordert, Lieferantenerklärungen zum präferenzziellen Ursprung oder Zertifikate zu Präferenzen (Exportkontroll- und Außenhandelsdaten).

XIII Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtung von Mitarbeitern nach § 5 BDSG zu beachten. Er hat diese Verpflichtung ebenfalls allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Personen aufzuerlegen.

XIV Nutzungs- und Schutzrechte

1. SCHEMPP-HIRTH darf den Vertragsgegenstand einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Vertragsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen sowie zur Änderung darf SCHEMPP-HIRTH Unterlagen Dritten überlassen.
2. Der Lieferant garantiert, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer der Einräumung des Nutzungsrechtes nicht entgegenstehen und stellt SCHEMPP-HIRTH insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.
3. Die Verjährungsfrist für die Einstandspflicht der Freiheit entgegenstehender Schutzrechte beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

XV Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem SCHEMPP-HIRTH bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von SCHEMPP-HIRTH zulässig.

XVI Sonstiges

1. Erfüllungsort für Leistung ist der von SCHEMPP-HIRTH angegebenen Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Kirchheim.
2. Für das Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechtes sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
3. Änderungen/Ergänzungen der Einkaufsbedingungen, einschließlich Änderungen des Schriftformerfordernisses, bedürfen der Schriftform.
4. Soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich-rechtliche Sondervermögens ist, ist der Sitz von SCHEMPP-HIRTH ausschließlich der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus ist SCHEMPP-HIRTH berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des Lieferanten zuständig ist.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die gültige/undurchführbare Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/Undurchführbarkeit durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.
6. Diese Bedingungen existieren in deutscher und englischer Sprache. Im Falle von unterschiedlichen Interpretationen, hat die deutsche Version Vorrang.

Schempp Hirth Flugzeugbau GmbH.

Krebenstrasse 25.
73230 Kirchheim / Teck.

Schempp-Hirth Service GmbH

Krebenstrasse 25
73230 Kirchheim / Teck

Stand: September 2021

Schempp-Hirth Vertriebs GmbH

Krebenstrasse 25
73230 Kirchheim / Teck

Schempp-Hirth GmbH & Co KG

Krebenstrasse 25
73230 Kirchheim / Teck